

AZ: 40.1/Herr Hein

Drucksache Nr.: 0865/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	26.08.2021	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	07.09.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.09.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister/Erster Stadtrat
Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Überarbeitung der Grundsätze der
Stadt Neumünster über die Gewährung
von finanziellen Beihilfen zur
Förderung des Vereinssports
(Sportförderungsgrundsätze); hier:
Übungsleiterentschädigungen für
hauptamtliche Tätigkeiten**

A n t r a g :

Die anliegenden Grundsätze der Stadt
Neumünster über die Gewährung von finan-
ziellen Beihilfen zur Förderung des Vereins-
sports (Sportförderungsgrundsätze) werden
beschlossen.

ISEK:

Bewegungsfreundliche Stadt sein, in der
sportliche Interessen und Bewegungswün-
sche gezielt gefördert werden

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt
168.000 EUR jährlich für die Haushaltsjahre
2021 und 2022 (Produktkonto
421010100.5318110 – „An Sportvereine für
Übungsleiterentschädigungen“) stehen zur
Verfügung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
 Ja - negativ
 Nein

Begründung:

Ausgangssituation

Die Stadt Neumünster fördert den Vereinssport durch Gewährung von finanziellen Beihilfen nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze der Stadt Neumünster, dazu zählt insbesondere u.a. auch die finanzielle Unterstützung der Vereine für die Beschäftigung von Übungsleiter/innen, Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen und Vereinssportlehrer/innen. Hierzu wird ein zweckgebundenes Budget i.H.v. insgesamt 168.000 EUR jährlich bereitgestellt.

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 15.12.2020 zur Vorlage 0218/2018/An u.a. den, im Folgenden auf die wesentlichen Aspekte beschränkt dargestellten Beschluss gefasst:

[...]

3. *Die Ratsversammlung beschließt, dass die Sportförderungsgrundsätze im Jahre 2021 bis zum 31. Juli 2021 vom Sport, der Politik und der Verwaltung überarbeitet werden. Bei der Aktualisierung sollen folgende mögliche Aspekte geprüft und ggf. neu aufgenommen werden: [...].*
4. *Die überarbeiteten Sportförderungsgrundsätze werden in der ersten Ratsversammlung nach der Sommerpause 2021 beschlossen.*
5. *Der Kreissportverband soll bei der Überarbeitung beratend beteiligt werden. Er kann zur zu erstellenden Verwaltungsvorlage eine Stellungnahme abgeben, die der Vorlage beizufügen ist.*

In Zusammenhang mit den ebenfalls in dieser Sitzungsreihe zur Entscheidung vorgelegten Drucksachen 0801/2018/DS (Auszeichnungsrichtlinien) und 0864/2018/DS (Spitzen-sportförderrichtlinie) hat die Ratsversammlung zu diesen Drucksachen in ihrer Sitzung vom 08.06.2021 ergänzend beschlossen, dass die Verwaltung zur weiteren Vorbereitung der dann stattzufindenden Beratung zu einer interfraktionellen Arbeitsgruppe einladen möge.

Mit dem Ziel einer zeitlichen Bündelung der Abstimmungsbedarfe im Bereich des Sports ist auf Vorschlag der Verwaltung im Ergebnis dann auch die mit dieser Drucksache zur Entscheidung vorgelegte Überarbeitung der Sportförderungsgrundsätze in den Abstimmungsprozess der interfraktionellen Arbeitsgruppe eingeflossen.

Vor diesem Hintergrund fand am 07.07.2021 ein interfraktionelles Arbeitstreffen statt, an dem neben Vertretern der Verwaltung und des Kreissportverbandes Neumünster e.V. auch Vertreter/innen der Fraktionen teilgenommen haben.

Auf Basis eines ersten Richtlinienvorschlages der Verwaltung, welcher als Diskussionsgrundlage für das interfraktionelle Arbeitstreffen diente, konnte als Ergebnis des Arbeitstreffens mit allen Beteiligten ein einvernehmlich abgestimmter, überarbeiteter Entwurf der Sportförderungsgrundsätze im Bereich der Übungsleiterentschädigungen für hauptamtliche Tätigkeiten entwickelt werden.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt dabei die wesentlichen Interessen der beteiligten Akteure und bringt diese mit der beabsichtigten Zielsetzung und den verwaltungsseitigen Rahmenbedingungen in Einklang.

Wesentliche Änderungen

Folgende, wesentliche inhaltliche Änderungen wurden bei der Überarbeitung im Bereich der Übungsleiterentschädigungen berücksichtigt:

1. Der Beihilfegegenstand wird um hauptamtlich tätige Personen erweitert;
2. Die für eine Beihilfegewährung notwendigen und nachzuweisenden Qualifikationen wurden – in Anlehnung an die Praxis – erweitert.
3. Zur Klärung der Frage einer hauptamtlichen Tätigkeit ist diese nunmehr – in Anlehnung an steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte - legal definiert;

4. Notwendige zusätzliche Angaben und Anlagen wurden vor dem Hintergrund einer transparenten und einfachen Beantragung und Abrechnung durch die Sportvereine und –verbände in einem abschließenden Katalog zusammengestellt;
5. Unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen ist die Gesamtzahl der maximal für den Sportverein beihilfefähigen, hauptamtlich tätigen Personen in Abhängigkeit vom jeweiligen Mitgliederbestand zu Beginn des Kalenderjahres gestaffelt.

Finanzielle Auswirkungen

Für die allgemeine Gewährung von Übungsleiterentschädigungen (neben- und hauptamtliche Übungsleiter/innen) stehen beim Produktkonto 421010100.5318110 – „An Sportvereine für Übungsleiterentschädigungen“ bereits Mittel i.H.v. 168.000 EUR jährlich für die Haushaltsjahre 2021/2022 zur Verfügung. Für den Gesamthaushalt entstehen somit keine zusätzlichen Mehraufwendungen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 sind diese Haushaltsmittel dann entsprechend bei der Haushaltsplanung mit einzuplanen.

Abstimmung und Beteiligung

Die vorliegende überarbeitete Gesamtfassung der Sportförderungsgrundsätze ist ergänzend mit dem Fachdienst Recht, dem Beauftragten für Menschen mit einer Behinderung, dem Seniorenbeirat sowie dem Kinder- und Jugendbeirat abgestimmt worden und ist in der Endfassung dieser Drucksache als Anlage 1 beigefügt.

Zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit wird als Anlage 2 der Drucksache zusätzlich eine Teilfassung der Sportförderungsgrundsätze zur Verfügung gestellt. In dieser werden die überarbeiteten Passagen im Bereich der Übungsleiterentschädigungen für hauptamtliche Tätigkeiten farblich hervorgehoben.

In Vertretung

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlagen

Anlage 1 – Gesamtfassung der Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze)
Anlage 2 – Teilfassung der Sportförderungsgrundsätze als Übersicht über die relevanten Änderungen (relevante Teilausschnitte aus der Gesamtfassung)